

# ERLÄUTERUNGEN ZUM PRÜFUNGSVERFAHREN DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

## Fachkraft im Gastgewerbe (AO 1998)

### ÜBERSICHT

Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan der Ausbildungsordnung genannten Kenntnisse und Fertigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Der schriftliche Teil enthält folgende Prüfungsfächer:

1. Produkte und gastorientierte Dienstleistungen
2. Warenwirtschaft
3. Wirtschafts- und Sozialkunde

In der praktischen Prüfung soll der Prüfling eine komplexe Prüfungsaufgabe sowie zwei weitere Prüfungsaufgaben bearbeiten. Bei der Bewertung der schriftlichen Prüfungsfächer sowie des praktischen Prüfungsteils ist der 100 Punkte Notenschlüssel zugrunde zu legen.

100 bis 92 Punkte	Note 1 – sehr gut
unter 92 bis 81 Punkte	Note 2 – gut
unter 81 bis 67 Punkte	Note 3 – befriedigend
unter 67 bis 50 Punkte	Note 4 – ausreichend
unter 50 bis 30 Punkte	Note 5 – mangelhaft
unter 30 bis 0 Punkte	Note 6 – ungenügend

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn folgende Leistungen erzielt wurden:

- in keinem Prüfungsfach "ungenügend" (unter 30 Punkte)
- jeweils in der schriftlichen und praktischen Prüfung mindestens „ausreichend“ (mindestens 50 Punkte)

Die Gesamtnote errechnet sich - jeweils mit einer Kommastelle - wie folgt:

Fach	Bewertung	Maximale Punktzahl
Schriftliche Prüfung	x 1	100
Praktische Prüfung	x 1	100
<b>Gesamtergebnis</b>	Summe geteilt durch 2	200 = 100

Bei bestandener Abschlussprüfung wird dem Prüfungsteilnehmer ein Prüfungsdokument in einer Mappe ausgehändigt, in dem das Bestehen der Prüfung bestätigt ist, und die Prüfungsleistung in jedem der Prüfungsfächer und dem Gesamtergebnis als Punktzahl (ohne Kommastelle) und Prädikat ausgewiesen ist. Der Prüfungsteilnehmer erhält zum Zeugnis eine Erläuterung über die Errechnung des Gesamtergebnisses.

Bei nicht bestandener Abschlussprüfung ist dies dem Prüfungsteilnehmer kurz zu erläutern und auf die Wiederholungsmöglichkeit hinzuweisen. Bei Auszubildenden sollte ebenfalls auf die Möglichkeit der Verlängerung hingewiesen werden. Abweichungen vom Normalfall sind im Prüfungsprotokoll festzuhalten.

### EINZELHEITEN

#### Praktische Prüfung

In der praktischen Prüfung soll der Prüfling in insgesamt höchstens drei Stunden eine komplexe Prüfungsaufgabe sowie in höchstens zwei Stunden zwei weitere Prüfungsaufgaben bearbeiten. Die komplexe Aufgabe soll Ausgangspunkt für ein gastorientiertes Gespräch sein. Das Gespräch soll höchstens 15 Minuten dauern. Innerhalb der Prüfung soll der Prüfling zeigen, dass er Gäste beraten, Maschinen und Gebrauchsgüter wirtschaftlich und ökologisch einsetzen, Sicherheit und Gesundheitsschutz sowie Hygiene bei der Arbeit berücksichtigen kann.

### Mündliche Ergänzungsprüfung

Die mündliche Ergänzungsprüfung bezieht sich nur auf die schriftlichen Prüfungsfächer. Sie kann nur gewährt werden, wenn die Prüfungsleistungen in bis zu zwei der schriftlichen Prüfungsfächer mit "mangelhaft" (unter 50 bis 30 Punkte) und in den übrigen Prüfungsbereichen mit mindestens "ausreichend" (mindestens 50 Punkte) bewertet worden sind, und sie für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann.

Die mündliche Ergänzungsprüfung kann auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durchgeführt werden. Sie kann nur in einem der beiden mit "mangelhaft" bewerteten schriftlichen Prüfungsfächer ermöglicht werden. Das Prüfungsfach ist vom Prüfling zu bestimmen. In einer Dauer von ca. 15 Minuten werden vom Prüfungsausschuss mündliche Fragen gestellt, die sich auf den in der Ausbildungsordnung für dieses Prüfungsfach vorgesehenen Inhalt beziehen.

Die Bewertung der Leistung in der mündlichen Ergänzungsprüfung erfolgt nach dem in der Prüfungsordnung festgelegten 100-Punkte-Schlüssel. Bei der Ermittlung des neuen Ergebnisses für das betreffende Prüfungsfach werden die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis zwei zu eins gewichtet:

Punkte schriftlich x 2 + Punkte mündliche Ergänzungsprüfung : 3	= neue Punktzahl des Faches = Note entsprechend Punkteschlüssel
--	--

Die Prüfungsteilnehmer erhalten von der Kammer einen Ausdruck mit dem vorläufigen Ergebnis der schriftlichen Prüfung zugesandt. Weist dieser in bis zu zwei der schriftlichen Prüfungsfächer mangelhafte Prüfungsleistungen aus und ist das dritte Prüfungsfach mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, wurden aber im Ergebnis der schriftlichen Prüfung keine ausreichende Leistungen erzielt, so ist dem Ausdruck auch ein Antragsformular für die mündliche Ergänzungsprüfung beigefügt.

Das Antragsformular muss - sofern der Prüfungsteilnehmer die mündliche Ergänzungsprüfung ablegen möchte - zur praktischen Prüfung mitgebracht werden. Dadurch soll gewährleistet werden, dass der Prüfungsausschuss nach Abnahme der Leistungen in der praktischen Prüfung dem Prüfling mitteilen kann, ob dem Antrag stattgegeben wird und wann die mündliche Ergänzungsprüfung stattfindet (in der Regel unmittelbar nach der Abnahme der praktischen Prüfung). Für diese Prüfungsteilnehmer endet die Prüfung erst nach Abschluss der mündlichen Ergänzungsprüfung.

Die Prüfung ist bestanden, wenn durch die mündliche Ergänzungsprüfung mindestens ausreichende Leistungen in der schriftlichen Prüfung erzielt wurden und die erforderlichen 150 Punkte erreicht wurden.

### Wiederholungsprüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann entsprechend den Regelungen von § 37 Abs. 1 BBiG zweimal wiederholt werden, frühestens zum nächstmöglichen Prüfungstermin.

Der Prüfungsteilnehmer kann sich auf Antrag von der Wiederholung der Prüfungsfächer befreien lassen, in denen er mindestens ausreichende Leistungen (mindestens 50 Punkte) erreicht hat, sofern er sich innerhalb von zwei Jahren - gerechnet vom Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an - zur Wiederholungsprüfung anmeldet und an der nächstmöglichen Prüfung teilnimmt. Auf Verlangen des Auszubildenden ist die Ausbildungszeit bis zur nächstmöglichen Prüfung zu verlängern, höchstens jedoch um ein Jahr (§ 21 Abs. 3 BBiG).